

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

KREISPLANERKARTEI
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

AMT FÜR RAUMPLANUNG 22. August 2000

30. August 2000

1337

E 31. AUG. 2000							Nr.
C	R	N	B	J	K	R	
		ca					

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche folgende Planungsmittel umfasst:

- Änderungen und Ergänzungen des Baugesetzes
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000
- Zonenpläne 1:2'000 Siedlungsgebiete (Änderungen und Ergänzungen)

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung (ARP) verfasste mit Datum vom 28. September 1999 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 10. Dezember 1999 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 17. Dezember 1999. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben von Ende Dezember 1999 ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 RPG obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u. a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Der rechtskräftige kantonale Richtplan Graubünden stammt aus dem Jahre 1982 und wird derzeit gesamthaft überarbeitet (Projekt Richtplan Graubünden 2000 [RIP GR 2000]). Ein erster Rohentwurf liegt vor (Stand 31. März 2000). Im Interesse einer optimalen Planabstimmung im Sinne von Art. 2 RPG ist die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung sowohl nach dem gültigen Richtplan 1982 als auch, soweit möglich, nach dem RIP GR 2000 zu prüfen.

Auf die Übereinstimmung der vorliegenden Nutzungsplanung mit der kantonalen und regionalen Richtplanung wird, soweit sich dies als erforderlich erweist, in gegebenem Zusammenhang näher einzutreten sein.

C.

Änderungen und Ergänzungen des Baugesetzes

1. Formelles

Im Zuge des vorliegenden Genehmigungsverfahrens musste im rechtskräftigen Baugesetz ein formeller Mangel festgestellt werden. Mit Beschluss Nr. 949 vom 12. Mai 1998 genehmigte die Regierung u.a. den am 19. Juni 1997 von den Stimmberechtigten der Gemeinde Breil/Brigels beschlossenen und mit „neu“ bezeichneten Art. 54a BauG (Zone für militärische Bauten und Anlagen mit ziviler Nutzung). Dabei haben die Gemeinde und die Regierung übersehen, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein Art. 54a BauG bestanden hatte, nämlich die am 8. Oktober 1993 beschlossene und von der Regierung mit RB Nr. 57 vom 11. Januar 1994 genehmigte Bestimmung über die Zone für öffentliche Anlagen (ZöA).

Gemäss Art. 37 Abs. 4 KRG kann die Regierung formelle Mängel im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand beheben. Mit Schreiben vom 10. Mai 2000 wurde die Gemeinde Breil/Brigels über den oben erwähnten formellen Mangel im Baugesetz informiert. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels stimmte mit Schreiben vom 5. Juni 2000 der Behebung des formellen Mangels derart zu, dass der von den Stimmberechtigten am 19. Juni 1997 beschlossene Art. 54a (Zone für militärische Bauten und Anlagen mit ziviler Nutzung) neu als Art. 54b zu bezeichnen sei. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die entsprechende Kennzeichnung in den „Änderungen und Ergänzungen des Baugesetzes“ vom 19. Juni 1997 vorzunehmen.

Ein weiterer formeller Mangel stellt der Umstand dar, dass am 10. Dezember 1999 ein Artikel 65a (Naturschutzzone) erlassen wurde, obschon anlässlich der Baugesetzesrevision vom 19. Juni 1997 bereits eine Baugesetzesbestimmung mit der Artikelnummer 65a (Campingzone) beschlossen worden war. Im Einverständnis mit der Gemeinde kann der Art. 65a der Revision vom 19. Juni 1997 gestrichen werden, da die Gemeinde zumindest vorderhand auf die Ausscheidung einer Campingzone ohnehin verzichtet.

2. Materielles

Art. 71 (Materialablagerungszone)

Die Materialablagerungszone umfasst gemäss Art. 71 Abs. 1 Flächen, die für die Verwertung oder Beseitigung von unverschmutztem Aushub- oder Abraummaterial bestimmt sind. In Art. 71 Abs. 2 ist vorgesehen, dass die Gestaltung der Ablagerungsflächen nach Abschluss der Ablagerung oder einzelner Etappen sowie weitere Massnahmen über die Gestaltung des Ablagerungsgeländes und der Schutz der Umgebung „im Baugesuch oder im Generellen Gestaltungsplan“ festgelegt werden müssen.

Nach konstanter Praxis der Regierung ist die Gestaltung von Ablagerungsflächen in der Grundordnung (Genereller Gestaltungsplan) festzulegen, da die Behandlung in einem Baugesuch in aller Regel nicht ausreicht. Auch für die in Tavanasa und Dardin

ausgeschiedenen Abbau- und Materialablagerungszonen sind die Endgestaltungen in Generellen Gestaltungsplänen festzulegen. Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kaum Fälle denkbar sind, wo die Endgestaltung erst im Baugesuch geregelt werden kann.

Im Übrigen kann das am 10. Dezember 1999 verabschiedete Baugesetz genehmigt werden.

D.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000

1. Abbau- und Materialablagerungszonen

In den Fraktionen Tavanasa und Dardin sind Abbau- und Materialablagerungszonen vorgesehen. Die zur Genehmigung eingereichte Planung erschöpft sich in der Kennzeichnung der Abbau- und Ablagerungsgebiete im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000. Über Umfang und Wiederherstellung fehlen irgendwelche Angaben. Erforderlich wäre ein Zonenplan im Massstab von wenigstens 1:2'000, begleitet von einem Generellen Erschliessungsplan sowie einem Generellen Gestaltungsplan, der auf einem gefestigten Vorprojekt basiert und sich mit Etappierungs-, Endgestaltungs- und Rekultivierungsfragen befasst. Zudem wäre ein Bericht mit Angaben über die Umweltauswirkungen (vgl. Art. 26 RPV) notwendig. Sodann sind für die Vorhaben in Dardin und Tavanasa Rodungsbewilligungen erforderlich. Schliesslich wäre eine Genehmigung erst möglich, wenn der regionale Richtplan Surselva, Richtplanvorhaben Materialabbau und Materialablagerungen, genehmigt und die vorgesehenen Abbau- resp. Ablagerungsvorhaben darin festgesetzt sind.

Aus den oben erwähnten Gründen sind die Abbau- und Materialablagerungszonen von Dardin und Tavanasa an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückzuweisen.

2. Landschaftsschutzzonen/Erhaltenswerte Natur- und Kulturlandschaften

Das Gebiet zwischen Breil/Brigels und der Alp da Stiarls wurde in Abweichung vom bisherigen Zonenplan 1:10'000 vom 11. Dezember 1971 (RB Nr. 2596 vom 30. Oktober 1972) ohne Begründung keiner Landschaftsschutzzone mehr zugewiesen. Zudem wurde der Aufforderung der Regierung im Beschluss Nr. 105 vom 18. Januar 1994 betreffend der Regionalen Richtplanung Surselva, die Landschaftsschutzzone Val Frisal durch Einbezug der Hänge Rubi zu ergänzen, nur teilweise Rechnung getragen. Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich im Umfeld einiger Fraktionen gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzinventar wertvolle Hecken- und Kulturlandschaften mit ausgedehnten Magerwiesen und -weiden, Riedgebieten, Bächen usw. befinden. Es sind dies oberhalb Capeder und Dardin das Gebiet „Run - Sontga Clau - Strada“ (L-267), unterhalb von Brigels das Gebiet „Crap Marsch - Vischnaus“ (L-268) und unterhalb des Armeeareals das Gebiet „Plattas -Tschuppina“ (L-269). Gerade wegen ihren mosaikartigen Erscheinungen und ihren vielfältigen Strukturen kommen diesen Landschaften regionale Bedeutung zu.

Die Gemeinde wird angewiesen, hinsichtlich der vorgenannten Gebiete eine Ergänzung ihrer Landschaftsschutzzonenplanung zu prüfen.

3. Hecken und Feldgehölze

Gemäss Art. 18 Abs. 1bis NHG sind Hecken und Feldgehölze besonders zu schützen. Aufgrund des Regierungsbeschlusses Nr. 3124 vom 19. Dezember 1995 (Vollzugskonzept zum Schutz der Hecken, Feld- und Ufergehölze) soll die Erhaltung der bedeutendsten Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Nutzungsplanung objektbezogen sichergestellt werden, wozu entsprechende Festlegungen im Zonenplan oder im Generellen Gestaltungsplan erforderlich sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch die übrigen Hecken, Feld- und Ufergehölze nicht einfach entfernt oder zerstört werden dürfen. Vielmehr ist so oder anders eine Bewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (EKUD) erforderlich. Dies gilt übrigens auch für das Holzen von prägenden Bestockungen und Einzelbäumen.

Die Gemeinde ist anzuweisen, die bedeutendsten Hecken und Feldgehölze im Allgemeinen Gestaltungsplan als Naturobjekte zu bezeichnen und mit einer geeigneten Baugesetzesbestimmung unter Schutz zu stellen. Für die Hecken im Bereiche der vorstehend unter Ziffer 2 aufgezählten Hecken- und Kulturlandschaften drängt sich, wie erwähnt, die Ausscheidung grossräumiger Landschaftsschutzzonen auf.

4. Naturschutzzonen

Die Gemeinde Breil/Brigels hat verschiedene Naturschutzzonen ausgeschieden. Für eine Vielzahl von Flachmooren vor allem im Gebiet Cuolm da Breil hat die Gemeinde auf entsprechende Naturschutzzonenzuweisungen vorderhand noch verzichtet. Es soll gemäss Text in der Legende damit noch zugewartet werden, bis die Melioration abgeschlossen ist. Diese Flächen sind jedoch bekannt und im Übrigen auch nicht verschiebbar. Es ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht bereits jetzt im Zonenplan geschützt werden sollen. Dies gilt auch für die innerhalb der Wintersportzone gelegenen Flachmoore in den Hängen Cuolms da Breil. Eine Ausscheidung von Naturschutzzonen innerhalb der Wintersportzonen ist durchaus möglich, wenn ins Baugesetz eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach Pistenpräparationen erst ab einer (gesetzten) Schneehöhe von 30 cm erfolgen dürfen und künstliche Beschneigungen sowie die Beimischung von Zusätzen untersagt sind. Gestützt auf das Natur- und Heimatschutz- sowie das Raumplanungsrecht (Art. 18 ff. NHG; Art. 1 KNHV; Art. 4 und Art 5 Flachmoorverordnung; Art. 17 RPG; Art. 29 KRG) und insbesondere auf das Vollzugskonzept Naturschutz (RB 237 vom 4.2.1992) ist die Gemeinde somit anzuweisen, die Flachmoore von nationaler Bedeutung einer Naturschutzzone zuzuweisen und bezüglich der Flachmoore von regionaler und lokaler Bedeutung die Ausscheidung von Naturschutzzonen zu prüfen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Flachmoore:

- Alle Flachmoore im Gebiet Cuolms da Breil: Cuolms da Breil Fm-1030 (nationale Bedeutung)
- Zwei Flachmoore auf der Alp Quader Fm-12043 (regionale Bedeutung) und Fm-12044 (regionale Bedeutung)
- Das Flachmoor Alp Dado Sut da Vuorz, Süd Fm-1032 (regionale Bedeutung)
- Plumarscha Fm-1031 (regionale Bedeutung)

- Das anlässlich der Nachkartierung entdeckte Moor Plattiala/Peiplaunca (regionale Bedeutung)
- Das Flachmoor auf der Alp Quader Fm-12042 (lokale Bedeutung)
- Rasuz Fm-12268 (lokale Bedeutung)
- Crest Falla Fm-12045, Fm-12046 und Fm-12047 (lokale Bedeutung)
- Das anlässlich der Nachkartierung entdeckte Moor in Prada (lokale Bedeutung)
- Das Moor bei Sumnaul westlich des Dorfes Breil/Brigels (lokale Bedeutung)
- Das Flachmoor Zaniz Su Fm-12270 oberhalb Mutteins (lokale Bedeutung)

Im Übrigen kann Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 vom 10. Dezember 1999 genehmigt werden.

E.

Zonenpläne 1:2'000 Siedlungsgebiete (Änderungen und Ergänzungen)

Waldfeststellung

Gestützt auf rechtskräftige Waldfeststellungen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) resp. im Sinne von Art. 13 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) können in den Zonenplänen die Grenzen zwischen Wald und Bauzonen eingetragen werden. Damit kommt diesen Waldgrenzen statischer Charakter im Sinne von Art. 13 und Art. 18 KWaG zu.

Da es sich bei der zur Überarbeitung zurückgewiesenen Campingzone im Gebiet Bostg ohnehin nicht um eine Bauzone gehandelt hat, kann der ausgeschiedenen Waldgrenze keine statische Wirkung zukommen. Die Waldgrenzfestlegung im Gebiet Bostg kann deshalb nicht genehmigt werden.

Im Übrigen können die Zonenpläne 1:2'000 Siedlungsgebiet (Änderungen und Ergänzungen) vom 10. Dezember 1999 genehmigt werden.

F.**Genereller Erschliessungsplan 1:10'000****1. Radweg im Bereich Flantousch**

Der Radweg sowie Wald- und Güterweg traversiert im Bereich Flantuosch einen unbewachten Bahnübergang der Strecke Tavanasa – Trun bei km 57.060. Mit technisch einfachen Massnahmen könnte die Linienführung über den Val Plaunca Tunnel hinweg und zwischen Rhein und RhB-Linie geführt werden. Da die Erschliessung der landwirtschaftlichen Nutzflächen rückwärtig über die Gemeinde Trun erfolgt, könnte der gefährliche Bahnübergang alsdann aufgehoben werden. Am Augenschein vom 11. Januar 2000 erklärte die Gemeinde ihr Einverständnis zur neuen Linienführung.

Gemäss Art. 37 Abs. 4 KRG kann die Regierung rechtswidrige Vorschriften und formelle Mängel nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde der Mangel bezüglich des Rad-, Wald- und Güterwegs im Bereich Flantuosch festgestellt. Er ist einer Korrektur durch die Regierung im Genehmigungsverfahren zugänglich.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2000 wurde die Gemeinde Breil/Brigels detailliert über den vorliegenden Mangel informiert. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels stimmte mit Schreiben vom 5. Juni 2000 der Behebung des Mangels zu. Das ARP ist zu beauftragen, die entsprechenden Kennzeichnungen im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 vorzunehmen.

2. Radwege gemäss Radwegkonzept

Im Sinne einer Präzisierung geht die Regierung davon aus, dass die Gemeindeversammlung die Radwege gemäss Radwegkonzept über das ganze Gemeindegebiet beschlossen hat. Damit gilt die im Rahmen des Generellen Erschliessungsplans 1:10'000 beschlossene Linienführung auch innerhalb des Bearbeitungsgebietes des

Generellen Erschliessungsplans Verkehr 1:2'000 Danis, Tavanasa, Mutteins vom 29. Juni 1997. Das ARP wird beauftragt, in der Legende des Generellen Erschliessungsplans 1:10'000 die Klammerbemerkung zum Beizugsgebiet wie folgt zu ändern:

„Die Festlegung des Radwegs gilt auch innerhalb des Beizugsgebiets des Generellen Erschliessungsplans Verkehr 1:2'000 Danis, Tavanasa, Mutteins vom 29. Juni 1997.“

3. Beschneiungsflächen

Die in den Gebieten Burleu und Plaun da Bots als „bestehend“ festgelegten Beschneiungsflächen sind grösser als die Beschneiungsflächen, die in den vergangenen Jahren für die entsprechenden Pisten im Baubewilligungsverfahren und BAB-Zustimmungsverfahren bewilligt wurden. Sie sind deshalb an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückzuweisen. In diesem Zusammenhang drängt sich der Hinweis auf, dass sich solche Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung überhaupt erübrigen, sofern sie sich lediglich auf bereits bestehende, im Baubewilligungsverfahren resp. BAB-Zustimmungsverfahren bewilligte Beschneiungsflächen beziehen. Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung wären erst erforderlich, wenn ein Ausbau der bestehenden Anlage geplant wäre und dabei eine Ausdehnung der zu beschneien Flächen auf insgesamt über 5 ha vorgesehen wäre, wobei alle Flächen, die auf demselben in sich geschlossenen Beschneiungsleitungsnetz beruhen, zusammenzuzählen sind. Im Falle eines geplanten Ausbaus der bestehenden Beschneiungsanlage im Skigebiet der Skilifte und Bergbahnen Péz d'Artgas SA wird die Gemeinde Breil/Brigels somit nicht darum herumkommen, eine (projektbezogene) Nutzungsplanung in Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Waltensburg zu erarbeiten, sofern mit der ausgebauten Anlage total mehr als 5 ha beschneit werden sollen, wobei eine solche Nutzungsplanung der förmlichen UVP-Pflicht unterliegen würde.

Im Übrigen kann der Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 vom 10. Dezember 1999 genehmigt werden.

G.

Weitere Planung

Die Gemeinde Breil/Brigels bearbeitete die Ortsplanungsrevision in mehreren Phasen. Am 28. Juni 1998 konnten mit RB Nr. 949 die ersten beiden Phasen, welche beide vorwiegend das Siedlungsgebiet betrafen, weitgehend abgeschlossen werden. Einzelne Pendenzen daraus wurden in der vorliegenden Genehmigungsvorlage, welche die Planungsmittel für das Nichtsiedlungsgebiet beinhaltet, erledigt.

Als Hinweise sind im vorliegenden Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 wie auch im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 diejenigen Teilpläne erwähnt, welche auf dem Gemeindegebiet von Breil/Brigels rechtskräftig vorliegen. Eine Ausnahme bildet der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan Tschuppina respektive der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Tschuppina, welche beide noch nicht vorliegen und in einer nächsten Phase bearbeitet werden.

Die Überprüfung der GIS-Daten im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Zonenplans hat folgende Unstimmigkeiten ergeben:

- Die Zentrumszone wird auf folgenden Parzellen von der Gefahrenzone¹ überlagert: Parzellen Nr. 280, 3974 und 302, wobei es sich bei der letzten Überlagerung um einen Digitalisierungsfehler handeln könnte. Die Überlagerungen auf Parzellen Nr. 280 und 3974 sind hingegen materieller Natur.
- Die Zone öffentlicher Bauten und Anlagen wird zwischen Flembach und Skiliftstation beziehungsweise südlich davon an zwei Orten von der Gefahrenzone 1 überlagert.
- Die Kraftwerkzone im Süden von La Resgia wird von einer Gefahrenzone 1 überlagert.

Im Zusammenhang mit den notwendigen Ergänzungsarbeiten wird der Gemeinde empfohlen, die sich aus der Überprüfung der GIS-Daten ergebenden Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 10. Dezember 1999 beschlossene **Baugesetzes-Teilrevision** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Bezüglich der am 19. Juni 1997 beschlossenen Baugesetzes-Teilrevision wird nachträglich im Einverständnis mit der Gemeinde gestützt auf Art. 37 Abs. 4 KRG folgende direkte Korrektur angebracht und folgende Zurückweisung beschlossen:
 - a) Art. 54a (Zone für militärische Bauten und Anlagen mit ziviler Nutzung) wird neu als Art. 54b bezeichnet.
 - b) Der mit Regierungsbeschluss Nr. 949 vom 12. Mai 1998 sistierte Art. 65a (Campingzone) wird an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.
3. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000** vom 10. Dezember 1999 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten, Anweisungen und Empfehlungen genehmigt:
 - a) Die Abbau- und Materialablagerungszonen von Dardin und Tavanasa werden an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten eine Ergänzung ihrer Landschaftsschutzzonenplanung im Sinne der Erwägungen zu prüfen.

- c) Die Gemeinde wird angewiesen, die bedeutendsten Hecken und Feldgehölze zu schützen, sei es durch Bezeichnung im Generellen Gestaltungsplan mit entsprechendem Baugesetzesartikel, sei es durch zusammenhängende Zuweisung entsprechender Heckenlandschaften zu einer Landschaftsschutzzone.
 - d) Die Gemeinde wird angewiesen, das Flachmoor von nationaler Bedeutung Cuolms da Breil (Fm-1030) einer Naturschutzzone zuzuweisen und in Bezug auf die weiteren in den Erwägungen genannten Flachmoore eine Naturschutzzonenzuweisung zu prüfen.
4. Die **Zonenpläne 1:2'000 Siedlungsgebiete (Änderungen und Ergänzungen)** vom 10. Dezember 1999 werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
- Die Waldgrenzfestlegung im Gebiet Bostg wird nicht genehmigt.
5. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000** vom 10. Dezember 1999 wird mit folgenden Korrekturen und folgenden Vorbehalten genehmigt:
- a) Im Einverständnis mit der Gemeinde und gestützt auf Art. 37 Abs. 4 KRG wird die Festlegung betreffend Radweg sowie Wald- und Güterweg im Bereich Flantuosch im Sinne der Erwägungen (Linienführung über den Val Plaunca-Tunnel hinweg und zwischen Rhein und RhB-Linie) abgeändert.
 - b) In der Legende des Generellen Erschliessungsplans 1:10'000 wird die Klammerbemerkung zum Beizugsgebiet wie folgt geändert:

„Die Festlegung des Radwegs gilt auch innerhalb des Beizugsgebiets des Generellen Erschliessungsplans Verkehr 1:2'000 Danis, Tavanasa, Mutteins vom 29. Juni 1997.“

- c) Die Festlegung „Beschneiflächen“ in den Gebieten Burleun und Plaun da Bots wird an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.
6. Die Gemeinde wird ersucht, die aus der Überprüfung der GIS-Daten sich ergebenden Unstimmigkeiten zu bereinigen.
 7. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 10. Dezember 1999 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden könne und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte, Auflagen und Anweisungen innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.
 8. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses. Für die Gemeinde bleibt, sofern sie eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
 9. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund des vorliegenden Beschlusses erforderlichen Kennzeichnung im Baugesetz, im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000, in den Zonenplänen 1:2'000 Siedlungsgebiete (Änderungen und Ergänzungen) und im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 vorzunehmen. Um die Kennzeichnungen in den „Änderungen und Ergänzungen des Baugesetzes“ vom 19. Juni 1997 und im Zonenplan 1:2'000 Siedlungsgebiet Dorf Breil/Brigels (Änderungen) vom 19. Juni 1997 vorzunehmen, stellt die Gemeinde die entsprechenden Exemplare dem Amt für Raumplanung zur Verfügung.

10. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

11. Es werden keine Kosten erhoben.

12. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen